Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2557

13.11.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/2557 DES RATES

vom 9. November 2026

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen betreffend die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei [1] (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 64/732/EWG des Rates [2] geschlossen. Die Vorschriften für die Endphase der Zollunion EU-Türkei sind im Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei [3] vom 22. Dezember 1995 festgelegt (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/95“).

(2) Mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates [4] vom 15. Dezember 1969 wurde gemäß Artikel 24 des Assoziierungsabkommens der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt.

(3) Gemäß Artikel 28 des Beschlusses Nr. 1/95 bestimmt der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen geeignete Maßnahmen zur Durchführung der in dem genannten Beschluss festgelegten Zollvorschriften. Zu diesem Zweck hat der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen den Beschluss Nr. 1/2006 [5] vom 26. September 2006 angenommen.

(4) Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen soll auf seiner nächsten Sitzung oder durch Briefwechsel einen Beschluss bezüglich der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 annehmen.

(5) Der Beschluss des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen wird im Falle seiner Annahme Rechtswirkung für die Union erzeugen.

(6) Der Gemischte Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“) hat den Beschluss Nr. 1/2023 vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln [6] angenommen, der am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

[1] ABl. L 361 vom 31.12.1977, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1964/732/oj.
[2] ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3685/64, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1964/732/oj.
[3] Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1995/1(5)/oj).
[4] Nicht veröffentlichter Beschluss.
[5] Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2006/646/oj).
[6] Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj).

(7) Die Bestimmungen in Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen müssen mit dem Beschluss Nr. 1/2023 angepasst sowie mit den neuen Bestimmungen der Zollgesetzgebung der EU und der Türkei in Einklang gebracht werden. Es ist auch notwendig, den Wortlaut verschiedener Vermerke in den infolge der Erweiterung der Union neuen offiziellen Amtssprachen der Union einzufügen.

(8) Durch Übergangsbestimmungen wurde die Anwendung der Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens von 2012 ([7]) zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 parallel zu den überarbeiteten Regeln des PEM-Übereinkommens in der durch den Beschluss Nr. 2/2024 ([8]) des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens geänderten Fassung fortgesetzt.

(9) Nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen gemäß dem Beschluss Nr. 2/2024 des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens am 31. Dezember 2025 sollten einige Bestimmungen des vorgesehenen Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen im allgemeinen Interesse rückwirkend ab dem 1. Januar 2026 angewandt werden, um das ununterbrochene Funktionieren der Zollunion und die Kontinuität der diagonalen Kumulierung im Rahmen des überarbeiteten PEM-Übereinkommens zu gewährleisten. Durch diese rückwirkende Anwendung sollten ab dem 1. Januar 2026 durchgeführte Transaktionen von den angepassten Anforderungen an die Nichtveränderung profitieren können, einschließlich der Lagerung und Aufteilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung in Drittländern, der verlängerten Frist für die Vorlage von Warenverkehrsbescheinigungen A.TR sowie der Verfahren für die nachträgliche Ausstellung von Duplikaten und Bescheinigungen. Bei der Anerkennung von Nachweisen des Unionsursprungs oder des türkischen Ursprungs, die in Präferenzpartnerländern ausgestellt wurden, sollte zusammen mit den Anforderungen an Lieferantenerklärungen die Kontinuität der Nachweise zur Unterstützung der diagonalen Kumulierung sichergestellt werden, auch wenn die Be- oder Verarbeitung durch vollständige Kumulierung berücksichtigt wird. Die entsprechenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungen und das Führen von Aufzeichnungen sollten die Überprüfung dieser Nachweise gewährleisten. Diese rückwirkende Anwendung schützt die berechtigten Erwartungen der Wirtschaftsbeteiligten, indem sie die Kontinuität bei der Verwendung der Nachweise für den freien Verkehr und die Präferenzbehandlung für seit dem 1. Januar 2026 getätigte Transaktionen gewährleistet.

(10) Es wird darauf hingewiesen, dass die Türkei verpflichtet ist, die vollständige und diskriminierungsfreie Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen gegenüber allen Mitgliedstaaten, einschließlich der Republik Zypern, sicherzustellen und die Zollunion wirksam und diskriminierungsfrei auf alle Mitgliedstaaten anzuwenden.

(11) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen EU-Türkei im Rahmen des Assoziierungsabkommens zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen.

([7]) Beschluss des Rates 2013/94/EU vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa--Mittelmeer- Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94(1)/oj).

([8]) Beschluss Nr. 2/2024 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 12. Dezember 2024 zur Änderung von Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses zwecks Einführung von Übergangsbestimmungen für die ab dem 1. Januar 2025 anwendbaren Änderungen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2025/17, 9.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/17/oj).

Artikel 2

Geringfügige technische Änderungen des im Anhang festgelegten Standpunkts können ohne einen weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HARRIS